Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 30. September 1864. № 111. Середа, 30. Сентября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Im Laufe der 1. Hälfte des Sept.-Monats 1864 sind von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle u. besondere Ereignisse einberichtet worden.

Feuerschäden. Es brannte auf: am 12. August im Dorpatschen Kreise unter dem publ. Gute Ammiorm das Wohnhaus des Bauers Jahn Lauringson und 2 Viehställe des Bauers Joseph Lauringson aus noch unbekannter Veranlassung mit einem Schaden von 780 Rbl.; — am 23. August in demselben Kreise unter dem Pastorat Kalkhof das Wohnhaus des Gesindes Perraasseme in Folge eines schadhaften Ofens mit einem Schaden von 1000 Rbl.; — in der Nacht auf den 29. Aug. im Walkschen Kreise unter dem Gute Selting aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege und die Futterscheune des Gesindes Wirweneck mit einem Schaden von 287 Rbl.; — am 31. August im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Henselshof, durch einen schadhaften Ofen der dasige Krug mit einem Schaden von 1500 Rbl.; — am 3. August in Riga brach im Hause der Paninschen Erben im Keller Feuer aus, welches alsbald gelöscht wurde; der Schaden ist unbedeutend.

Epidemische Krankheiten. Zufolge Berichts der Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouvernements-Verwaltung erkrankten im Rigaschen Kreise unter dem Gute Kaipen an den natürlichen Blattern 33 Menschen, von denen einer starb und die übrigen genasen.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: am 18. August im Rigaschen Kreise unter dem Gute Uexküll in der Oger, der Knecht Mikkel Bander; — am 3. Sept. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Mojahn in einer Pfütze, der 3jährige Sohn des Bauers Jahn Rohne, Namens Mahrz; — am 5. Sept. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Uexküll in einer Pfütze, die zweijährige Tochter des Knechts Peter Eck; — am 7. Sept. in Riga in der Düna der Schiffer, Großbritannischer Unterthan George Rouland. Außerdem starben plötzlich: am 3. Sept. in Riga der Musikus des Rigaschen Theater-Orchesters, Oesterreichischer Unterthan Adolph Grünwald, 22 Jahre alt, an Dunst; — am 3. Sept. in Riga die 2jährige Tochter des Musikers Herrmann, indem sie aus dem 2. Stock des Kaufmann Jacksch'schen Hauses auf das Steinpflaster stürzte und sich tödtlich verletzte; — in der Nacht auf den 29. August im Pernauschen Kreise unter dem Gute Sauck an Dunst der Bauer Andreas Sang; — am 8. Sept. in Riga starb ganz plötzlich der verabschiedete Soldat Jacob Sarring 46 Jahre alt; — in der Nacht auf den 3. Sept. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Trikaten an Dunst, der Bauer Jahn Dockmeier.

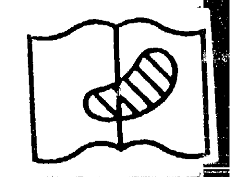
Gefundene Leichname. Es wurde gefunden: am 17. August im Rigaschen Kreise unter dem Gute Groß-Jungfernhof in der Düna der in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten Menschen; — am 23. August im Walkschen Kreise unter dem Gute Ottenhof im Walde der Leichnam des Bauers Carl Zeppurneck; — am 8. Sept. in Riga der Leichnam eines unbekannten Frauenzimmers.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Septembermonats wurden über 20 verübte Diebstähle einberichtet im Werthe von 3072 Rbl. 5 Kop. und zwar ist gestohlen worden:

In der Nacht auf den 30. Aug. im Walkschen Kreise unter dem Gute Ottenhof den Wesslershofschen Bauern Jahn Andersohn und Jacob Steinbach 178 Rbl. und in der Nacht auf den 14. August der Bäuerin Swirbul 1 Pud Butter werth 7 Rbl.

In Dorpat. Am 24. August aus dem Hause der Frau v. Witte Wäsche für 50 Rbl.; — am 26. August dem Pedellen der Dörptschen Universität Metz 1048 Rbl. 25 Kop.; — am 28. August dem Studenten Collogul 1000 Rbl.; — am 30. August der Wittwe Saposchnikow Geld und verschiedene Sachen für 20 Rbl.; — am 2. Sept. dem Studenten Baron Vietinghof eine goldene Uhr nebst Kette werth 60 Rbl.; — am 7. Sept. dem Studenten Bleisch Kleider für 55 Rbl.

In Riga. Am 1. Sept. der Wittwe Müller Silberzeug für 29 Rbl.; — dem Lithographen Heinrich Busch Kleider für 13 Rbl.; — am 4. Sept. dem Kaufmann Mussinowitsch Kleider für 25 Rbl.; — am 6. Sept. dem Edelmann Emil Ludwig Kleider für 30 Rbl.; — am 9. Sept. dem Schlossermeister Huickel und dessen Lehrling Alexander Schultz Kleider für 61 Rbl.; — am 7. Sept. der Wittwe des Staatsraths Groschopff Kleider für 122 Rbl.; — am 9. Sept. dem Schiffer Rehbeck Kleider für 62 Rbl. 50 Kop.; — am 3. Sept. dem Hausbesitzer Volmerange Kleider für 37 Rbl.; — am 8. Sept. dem Hausbesitzer Makarow Kleider für 33 Rbl. 30 Kop.; — dem Schuhmachermeister Block eine silberne Uhr werth 19 Rbl. dem Ebräer Laser Joffe und Itzig Rosenfeldt Geld und Silberzeug für 100 Rbl.; — dem Fräulein Schwartz Sachen für 122 Rbl.



Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16 Sept. liefen in den Rigaschen Hafen ein 81 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 19 russ., 3 engl., 1 holl., 1 schwed., 2 dän., 8 norweg., 1 preuß., 1 lübeck., 1 hannöv., 2 meckl. und mit Ballast: 2 russ., 12 engl., 4 franz., 4 holl., 1 schwed., 3 dän., 4 norweg., 2 preuß., 3 hannöv., 4 mecklenb., 1 belg. und 2 oldenburg. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 132 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 11 russ., 37 engl., 2 franz., 14 holl., 13 norw., 9 preuß., 20 meckl., 9 hannöv., 1 lübeck, 6 oldenb., 7 dän. und 3 schwed.

Vom 1. bis zum 12. Sept. kamen nach dem Pernauschen Hafen 2 russ. Schiffe mit Waaren und 1 mit Ballast, ausgelaufen sind 2 holl. u. 1 russ. Schiff mit Waaren.

Die Wenden-Wolmar-Walksche Ackerbaugesellschaft

wird in ihrer auf den 12/24. und 13/25. Oct. zu Wenden gesetzten Versammlung über folgende Angelegenheiten handeln und bittet um lebhafte Betheiligung von Mitgliedern und Gästen.

1) Die Bedrückung der Landwirthschaft durch die gegenwärtige Acciseordnung und ihre Remedur.

2) Wie könnte in dem Falle, daß die baltischen landwirthschaftlichen Brennereien ihren Betrieb aufzugeben sich genöthigt sehen sollten — die Branntweinsschlempe bei der Viehfütterung und wie die Kartoffel in der Rotation unserer Felder einigermaßen ersetzt werden?

3) Die Insectenverwüstung an den rüben- und kohlartigen Gewächsen im Sommer 1864.

4) Billiges Verfahren beim Urbarmachen von vermoosten und begrasten, bisher ungenutzten Bodenflächen.

5) Anlegung landwirthschaftlicher Wege.

6) Landwirthschaftliche Geräthe, Ausstellung und Versuche.

7) Gesetzesentwurf über den öffentlichen Wegebau in Livland.

8) Gesetzesentwurf über Wassernutzung in Livland.

9) Landwirthschaftliche Literatur.

10) Eingegangene Geschenke.

11) Umbennung der Gesellschaft.

War lebendiger Fortschritt im Lande ohne Betheiligung aller Gesellschaftskreise undenkbar, so ist die Arbeit unseres Vereines ohne Anstrengung der Einzelnen unmöglich! Beeifern wir uns also auf dem bescheidenen Gebiete, das unserer Thätigkeit offen steht, mit aller Treue als Handlanger zu arbeiten und nach unseren Kräften unser Pflichttheil dem öffentlichen Wohle darzubringen.

Um zahlreiche Betheiligung auch von Gästen an den Sitzungen des Vereines bittet Namens der Ackerbaugesellschaft Jegor v. Sivers.

Raudenhof, den 26. Sept. (8. Oct. 1864.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. Sept. 1864.

Bekanntmachungen.

Indem ich alt und schwach werde, bin ich Willens mein Geschäft, das schon eine Reihe von Jahren gut besteht, mit Wohnung, Haus- und Geschäftseinrichtung und Scharren gegen jährliche Zahlung **zu vermiethen.** Das Geschäft kann auch auf meinen Namen fortgeführt werden.

Hierauf Reflectirende haben des Näheren wegen sich zu melden beim Knochenhauermeister

Carl Stoltz,
in Wenden. 1.

Eine große Auswahl von geschmackvollen **Petroleum-Lampen** in allen Größen, zur Beleuchtung von Sälen, Salons, Speisezimmern, Corridoren, Vorhäusern und Küchen nebst den erforderlichen reserve Requisiten und doppelt gereinigtes Petroleumöl, welches in Flaschen von 3—12 Pfd. geliefert werden kann, empfing, verkauft und empfiehlt

Oberpahlen, September 1864.

P. Joh. Lehmann. 1

Angekommene Fremde.

Den 30 Sept. 1864

Stadt London. HH. Kaufleute Gönsen von Reval; Krüger von St. Petersburg; Belawin von Moonsund; Vogel von Reval; Mannassewitz von Wilna; Hr. Gutsbesitzer Bandau von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Hannenfeldt, Hr. dimittirter Capitain v. Scheinvogel nebst Familie aus Livland; Hr. Pastor Walter nebst Tochter von Roop.

Hotel du Nord. Frau Generalin Koff nebst Tochter aus Kurland; Hr. Fabrikant Gäthlin von Wilna.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Blumenberg von Dünaburg; Hr. Arrendator Grusewsky aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. v. Belewitz aus Kurland; Hr. Kaufmann Piesa von Libau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 26. Sept. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 4 25
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 80 —
Weizenmehl	3 8 40
Kartoffeln	70 110
Butter per Pud	9 8 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	20 25
	per Faden
Birken-Brennholz	4 30 50

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 50
Fichten- „	3 20 40
Grähen- „	2 20 40
	per Berkowez von 10 Pud.
Hanf, Poln. Rein	$35\frac{1}{7}$ $36\frac{4}{7}$
do. Ausschuß	$34\frac{2}{7}$ $35\frac{5}{7}$
do. Paß	$33\frac{3}{7}$ $34\frac{6}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	—
fein puik Kron- F. P. K. 1	—
Wrack- W. 2	—
puik Wrack- P. W. 2	—
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	44
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	48
fein puik Hofsdreiband (portug.)	54
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	36 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen- ditto	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	79 R.
Roggen „ 15 „	82 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	150		Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—		Cts. H. C.	
„	3 „	—	—		Centimes.	
Hamburg	3 „	—	$26\frac{7}{8}$		Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	$30\frac{1}{4}$	$\frac{3}{16}$	Pence St.	
Paris	3 „	—	—		Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 24.	25.	26.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	92	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	$93\frac{3}{4}$	$93\frac{1}{4}$
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	97	„	$97\frac{1}{4}$	97
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 24.	25.	26.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$99\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$98\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	24.	25.	26.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	„	„	„	„	112

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 109. Riga, Mittwoch, den 30. September 1864.

Angebote.

Die sämmtlichen Mitglieder

der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbaugesellschaft

(Tochtervereins der Kaiserl. Livländischen gemeinnützigen ökonomischen Societät zu Dorpat)

werden hierdurch eingeladen **mit den von ihnen einzuführenden Gästen** in **Wenden, Montag,** den 12/24. und **Dienstag** den 13/25. October sich einzufinden.

Eröffnung der Sitzung 11 Uhr Morgens.

Jegor v. Sivers. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Leinsaat-Reinigungs-Maschinen

(Treschottken) große und kleine, letztere zum Approbiren von Leinsaatproben, werden angefertigt und sind auch stets vorräthig in meiner Oelfabrik auf Thorensberg. Ebenso verkaufe ich daselbst einzelne Treschottken-Bleche ohne Gestelle. **Carl Chr. Schmidt.**

Dampf-Knochenmehl (besonders fein gemahlen) in Tonnen von ca. 7½ Pud netto Gewicht zum festen Preise von 6 Rbl. pr. Tonne ist in meiner Oelfabrik Thorensberg zu haben und werden auch Bestellungen darauf in meinem städtischen Geschäfts-Locale angenommen. **Carl Chr. Schmidt.**

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 111. Mittwoch, 30. September — Середа, 30. Сентября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Mühlenheim und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Katharina Elisabeth Mühlenheim geb. Hannemann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. März 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. September 1864.

Nr. 523. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго гончарнаго дѣла мастера Фридриха Вильгельма Мюленгейма и умершей же его жены Екатерины Елизаветы Мюленгеймъ урожд. Ганнеманъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 24. Марта 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 523. 3

Рига, въ Ратгаузѣ, 24. Сентября 1864 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung, aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach dem bei dem Rigaschen Landgerichte in Untersuchung stehenden Kownoschen Edelmann, dimitt. Canzellei-Officianten des Departements verschiedener Abgaben und Steuern, Coll.-Secretair Joseph Tomaschewitsch Gezewitsch, welcher sich an seinen bisherigen-

Aufenthaltsorten Riga und St. Petersburg nicht hat ermitteln lassen, und ihn im Betreffungsfalle anzuweisen, unverweilt bei obgedachtem Landgerichte zu erscheinen. Nr. 2371.

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Polizei- und Justizbehörden 1. Instanz Livlands mit Hinweisung auf den Art. 572 Bd. XV Thl. 2 Criminalproceß hierdurch aufgetragen, über die von ihnen **zum Besten der Haftanstalten aberkannten Strafgelder** unter gleichzeitiger Aufgabe der zur Beitreibung ergriffenen Maßnahmen sofort nach getroffener Verfügung der Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 2408.

* * *

Da zufolge Berichts der Verwaltung der Anstalten zu Alexandershöhe die daselbst am 24. August a. c. entsprungenen Züchtlinge, der Lieutenantssohn Alexander Brusnikin und der Rigasche Bürgerokladist Fedor Schwartz alias Buchholz daselbst am 17. September c. bereits arrestlich wieder eingeliefert worden, so wird von der Livländischen Gouvernements - Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hiermit aufgetragen, die durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 28. August c. Nr. 97 enthaltene Publication vorgeschriebenen Nachforschungen einzustellen.

Nr. 2437.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus dem im Dörptschen Kreise belegenen Kirchspiele St. Bartholomäi gebürtigen und am 12. September a. c. aus der Festung Kronstadt entlaufenen Arrestanten der daselbst befindlichen Militair-Arrestanten-Compagnie, Namens Thomas Flüchtig, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle der Commandantur der Festung Kronstadt arrestlich einzusenden. Signalement des Thomas Flüchtig: Alter 29 Jahr, Wuchs mittel, Gesicht rein, Haare hellblond, Stirn von einem Ohr bis zum andern abrasirt, Augen blau, Nase proportionirt; besondere Kennzeichen: hat die Spießruthenstrafe erlitten. Nr. 2457.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist ein im Wendenschen Kreise unter dem Gute Borriehof ergriffener taubstummer Vagabund diesseits dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Derselbe ist mittleren Wuchses, von schwächlichem Körperbau, hat dunkelbraunes Hauptstaar, braune Augenbrauen, graubraune Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, eine niedrige Stirn, ein reines ovales Gesicht, ist ungefähr 18 bis 20 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2996. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist eine taubstumme Vagabundin dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge zur Verpflegung überwiesen worden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von mittelmäßigem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn mit einem Grübchen, ein wenig narbiges Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient, daß sie unter dem rechten Auge eine kleine Warze und an derselben ein blaues Fleckchen hat.

Von der Livländischen Gouvernements - Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3000. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Folge Vorstellung des Herrn Finanz-Ministers über Abänderung der durch den Getränkesteuer-Ustav festgesetzten Normen für die Erträge von Spiritus aus den verschiedenen Materialien zum Branntweinsbrande ist mittels Allerhöchst am 24. September a. c. bestätigten Reichsrathsgutachtens verordnet worden:

I. in Abänderung der Art. 149, 163 und Anmerk., 232, 235, 237, 238 und 239 des Getränkesteuer-Ustavs im V. Bande des Reichscodex, Fortsetzung v. J. 1863 (Art. 132, 146, 186, 189 191, 192 und 193 der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861 — Patent

der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 17. November 1861 Nr. 107) festzusetzen:

Art. 149 (Art. 132 der Verordnung). Auf jedes Pud eingemaischten Mehls oder trockenen Malzes jeglicher Gattung Korn werden 9 Wedro (Eimer) Rauminhalt im Gährbottiche gerechnet, auf jedes Pud grünen Malzes 6 Wedro (Eimer) und auf jedes Pud Kartoffeln und Runkelrüben — $2\frac{1}{2}$ Wedro (Eimer).

Auf dieser Grundlage wird die Quantität der Materialien, welche täglich in der Brennerei eingemaischt wird, berechnet.

Die Anmerkungen 1 und 2 zu diesem Art. des Ustavs (Verordnung) verbleiben in Kraft. —

Art. 163 (Art. 146 der Verordnung). Die Arbeiten in der Brennerei müssen in Uebereinstimmung mit den im Brennscheine angegebenen Bedingungen ohne die geringste Abweichung ausgeführt werden. — Ein Umtausch der Materialien gegen andere, für welche verschiedene Normen festgesetzt sind, oder eine Aenderung der Quantität der Materialien wird während der ganzen Dauer der Brennfrist nicht anders gestattet, als mit Empfang eines neuen Brennscheines für den Rest der in der durch die Bestimmungen der Art. 156 und 157 des Getränkesteuer-Ustavs (Art. 139 u. 140 der Verordnung) festgesetzten Ordnung genehmigten Brennfrist. — Wenn der Brennereibesitzer genöthigt ist, den Branntweinsbrand aus irgend welchen unvorhergesehenen Gründen einzustellen, so muß über eine jede solche Unterbrechung der Arbeiten ein Protokoll aufgenommen werden, mit der Unterschrift des Brennereibesitzers oder des Verwalters der Brennerei, des Brenners, des Wächters, wenn ein solcher da ist, sowie von wenigstens 3 Zeugen aus den Arbeitern und fremden Personen, aus der Zahl der örtlichen Einwohner oder der Bewohner der nächsten Dörfer, und eines Gliedes der Land- oder Dorfpolizei. — Hierbei ist darauf zu achten, daß bei wiederholentlichen Stillständen in einer und derselben Brennerei nicht immer ein und dieselben Personen fortwährend in der Eigenschaft als fremde Zeugen hinzugezogen werden. — Vor Aufnahme des Protokolls versiegeln die Personen, welche sich an der Aufnahme desselben zu betheiligen haben, je nach der Veranlassung des Stillstandes, entweder diejenigen Gährbottiche, in welche die nicht gemachten Maischen hätten abgelassen werden müssen, oder die Maischbottiche selbst, im Falle Einmaischungen eingestellt wurden. Die in solcher Weise versiegelten Bottiche verbleiben in diesem Zustande bis zur Ankunft eines Getränkesteuer-Beamten in der Brennerei. In dem hierauf aufgenommenen Protokolle wird verschrieben: die Stunde der Aufnahme des Protokolles, die effective Veranlassung zur Unterbrechung des Brandes, der Zustand des Destillirapparates, der Gährbottiche und der in jedem derselben während der Aufnahme des Protokolles enthaltenen Maische, und wird gleichfalls angegeben, welche Brennereigefäße namentlich, d. h. welche Gährbottiche und welcher Maischbottich versiegelt worden ist. — Das aufgenommene Protokoll muß innerhalb 24 Stunden, gerechnet von der Stunde, in welcher nach der gewöhnlichen Ordnung die ausgefallene Einmaischung hätte geschehen müssen, der Bezirks-Verwaltung übersandt werden, und darf daselbst nicht später anlangen, als in der doppelten Werstfrist, eine Abschrift des Protokolles aber muß in ein besonderes zu diesem Zweck auf jeder Brennerei eingerichtetes Schnurbuch eingetragen werden.

Anmerkung. Grünes Malz durch trockenes im Verhältniß von zwei Drittheilen des letztern auf ein Pud des erstern zu ersetzen, ingleichen der Umtausch eines Materials gegen ein gleiches Quantum anderer Materialien von gleicher Norm, wie z. B. der Umtausch von Roggenmehl gegen Weizenmehl, Hafermehl u. s. w. jedoch ohne Abänderung der nach dem Brennscheine für jede Einmaischung berechneten Accisesumme, ist dem Brennereibesitzer ohne besondere Genehmigung der Getränkesteuer-Verwaltung erlaubt, nur muß dieser Materialwechsel im Brennereibuch vermerkt werden. Unter Grünmalz wird nur dasjenige verstanden, welches direkt aus der Keimkammer gewonnen wird, ohne daß es vorher getrocknet und gedörrt wird.

Art. 232 (Art. 186 der Verordnung). Der Branntwein- und Spiritusertrag aus jeder Gattung der Producte wird nach Graden ($\frac{1}{100}$ Eimer) wasserfreien Spiritus berechnet, und hierzu werden die nachstehenden zwei Normen angenommen, von welchen die eine die niedere die andere die höhere Norm genannt wird.

	Grade oder Hunderttheile eines Eimers wasserfreien Spiritus.	
	Niedere Norm.	Höhere Norm.
Aus einem Pud Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Erbsen-, Buchweizen-, Hirse- und Dinkel- (Spelz-) Mehl u. trockenen Malzes jeder Art	33%	35%
Aus einem Pud Grünmalz	22%	$23\frac{1}{3}$%
" " " Mais	35%	37%
" " " Kartoffeln	9%	11%
" " " Runkelrüben	6,5%	7%

Art. 235 (Art. 189 der Verordnung). Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Accise für die ganze anschlagsmäßig berechnete Quantität Branntwein zu zahlen, auch im Falle eines Minderbrandes, d. i. auch wenn der wirkliche Ertrag

an Branntwein geringer ausfällt, als der, welcher nach der von ihm gewählten Norm berechnet worden; wenn jedoch ein Ueberbrand (Mehrertrag) erzielt wird, d. h. ist der Ertrag größer als der normale, so wird die die Norm übersteigende Quantität Branntwein gänzlich von der Accise befreit, wenn der Brennereibesitzer die höhere Norm gewählt hat, wenn aber nach der niedern Norm gebrannt worden ist, so verbleibt der Ueberbrand zum Vortheil des Brennereibesitzers nur in dem Falle accisefrei, wenn der Ueberbrand nicht 8% auf 100 des Normalertrages übersteigt; jeder diesen Procentsatz übersteigende Ueberschuß an Ueberbrand unterliegt der vollen Accisezahlung.

Art. 237 (Art. 191 der Verordnung). Die definitive Berechnung über die Quantität des über die Norm erzielten Mehrertrages an Branntwein, welcher in Gemäßheit des Art. 235 entweder zum Vortheil des Brennereibesitzers von der Accise befreit, oder mit der Accise belegt wird, findet nach Ablauf der vollen Brennperiode, und nicht monatlich statt.

Art. 238. (Art. 192 der Verordnung). Wenn sich bei Revision der Brennerei ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch herausstellt, der mehr als 4% von Hundert von dem ganzen bis zu dieser Zeit gebrannten Branntwein beträgt, oder wenn auch ein geringerer Minderbestand sich herausstellt, dieser jedoch durch den Mehrertrag, welcher von der Accisezahlung befreit ist, nicht gedeckt wird, der Brennereibesitzer aber inzwischen keine Quittung über die geschehene Entrichtung der Accise für die fehlende Quantität beibringt, so wird das ganze 4% von Hundert übersteigende oder die durch den dem Brennereibesitzer überlassenen Ueberbrand nicht gedeckte Quantität in Ausgabe gestellt, und ist der Brennereibesitzer verpflichtet, innerhalb 7 Tagen die dafür zu erlegende Accise bei der Kreisrentei einzuzahlen; wenn der Minderbestand aber das angegebene Verhältniß nicht übersteigt und das fehlende Quantum durch den Ueberbrand gedeckt ist, so wird derselbe nicht in Ausgabe gestellt und die Accise dafür nicht beigetrieben bis zur definitiven Berechnung mit dem Brennereibesitzer über den mehrerzielten Branntwein, gemäß Art. 191 des Reglements. In dem Fall, wenn bei Revision einer Brennerei, welche nach der niedern Norm brennt, irgend ein Ueberschuß an Branntwein sich vorfindet, so wird außer der Verzeichnung dieses Ueberschusses in Einnahme (der Normalgrad) noch auf das ganze Quantum des vorhandenen Branntweins die für die ganze Zeit von der letzten Revision berechnete Leccage zu 1/3% von Hundert monatlich gerechnet, hinzugerechnet. Ueber die Ursachen dieses Ueberschusses gleichwie auch überhaupt über die Ursachen des Minderbestandes an Branntwein, im ersteren Falle stellt der Beamte, der dieses entdeckt hat, eine Ermittelung an, und wird falls sich dabei irgend ein Mißbrauch ergiebt, der Schuldige in der festgesetzten Ordnung der gesetzlichen Verantwortung unterzogen.

Die Anmerkung zu diesem Artikel verbleibt in Kraft.

Art. 239. (Art. 193 der Verordnung). Der über den Normalertrag gewonnene und nicht der Accisezahlung unterliegende Branntwein kann von dem Brennereibesitzer, wenn derselbe nach der höhern Norm gebrannt hat, nicht eher aus dem Keller abgelassen werden, als bis die von der Brennerei an die Krone zu zahlende volle Accise für den anschlagsmäßigen Normalertrag bezahlt ist; beim Brande nach der niedern Norm wird überdies gefordert, daß auch die volle Accise für den Ueberbrand bezahlt ist, welcher die dem Brennereibesitzer freigegebenen 8% übersteigt (Art. 235).

II. Dem Finanzminister anheimzustellen, im Laufe der beiden folgenden Brennperioden, d. i. in den Jahren 1864—65 und 1865—66 nach Maßgabe des vorhandenen Erfordernisses, den Brennereien, welche bei der Schlußberechnung nach Beendigung des Branntweinsbrandes in der verflossenen Brennperiode 1863—64 im Verhältniß zu der während dieser Brennperiode bestanden habenden höhern Norm einen Minderertrag erzielt haben, den Branntweinsbrand nach einer erniedrigten Norm zu genehmigen und namentlich:

Aus einem Pud Roggenmehl, Weizenmehl, Gerstenmehl, Hafermehl, Buchweizenmehl, Hirse- und Dinkel- (Spelz-) Mehl, Erbsenmehl und trockenen

Malzes jeder Art	zu 31%	wasserfreien Alkohols.
aus einem Pud Grünmalz	zu 20%	
aus einem Pud Mais	zu 33%	

mit der Bedingung, daß den Brennereibesitzern nur 6% von Hundert der über die bezeichnete Norm erzielten Quantität Branntwein freigegeben wird und daß der Ueberschuß des über 6% gewonnenen Mehrertrages aber mit der vollen Accise bezahlt wird. Wenn aber die Brennerei, welche von dem Rechte des Branntweinbrennens nach dieser erniedrigten Norm Gebrauch gemacht, die Erträge einer der festgesetzten Normen der höhern oder niedern (Art. 232) erreicht und einen Brennschein zum Branntweinsbrande nach einer dieser letztern Normen genommen hat, so geht die Brennerei der weitern Erlaubniß, nach der temporair-erniedrigten Norm zu brennen, verlustig.

Indem der Herr Finanzminister mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 25. September a. c. sub Nr. 585 obige Bestimmungen der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung

zur Kenntniß bringt, hat Hochderselbe gleichzeitig aufgetragen:

1) daß die örtlichen Getränkesteuer-Verwaltungen von der Zeit des Empfanges dieser Circulair-Vorschrift, die Ertheilung von Brennscheinen der Art bewerkstelligen, daß die Quantität des zu erzielenden Branntweins für die zum Brennen declarirten Materialien nach den neufestgesetzten Normen berechnet werde, ohne sich dabei fernerhin noch auf Brenntermine von nicht länger als 14 Tagen zu beschränken, wie solches mittelst Circulairs des Herrn Finanzministers d. d. 10. August a. c. sub Nr. 574 angeordnet gewesen;

2) in denjenigen Brennereien, in denen der Branntweinsbrand bereits begonnen hatte und der Termin der in Grundlage der Vorschrift d. d. 10. August a. c. auf einen Zeitraum von nicht länger als zwei Wochen ertheilten Brennscheine nicht abgelaufen ist, die obangeführten Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens erst mit Beendigung der Frist dieser Brennscheine anzuwenden;

3) demgemäß in denjenigen Brennereien, in denen der Branntweinsbrand bereits in der laufenden Brennperiode begonnen hatte, die in dieser Brennperiode auf Grund der denselben bis zur Einführung der obigen Gesetzesbestimmungen ertheilten Brennscheine erzielten Quantitäten Spiritus festzustellen und mit Zugrundelegung der bis zur Emanirung der obigen Bestimmungen bestehenden Regeln in den betreffenden Büchern Abmerkung zu machen, sowol über die Quantität des Normalertrages, als auch über die Quantität des in der laufenden Brennperiode auf die ertheilten Brennzeugnisse erzielten Ueberbrandes.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung obige Bestimmungen des Allerhöchst am 24. September a. c. bestätigten Reichsrathsgutachtens, sowie der ministeriellen Vorschrift d. d. 25. September a. c. Nr. 585 desmittelst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer bringt, den Bezirks-Verwaltungen aber mit Hinweis auf die denselben bereits im Original übersandten Gesetzesbestimmungen zur Nachachtung und Erfüllung eröffnet, ermangelt diese Verwaltung nicht hinzuzufügen, daß die für die Brennfristen 1864—65 und 1865—66 temporair genehmigte erniedrigte Norm für das Livländische Gouvernement keine Anwendung haben wird, da sämmtliche Brennereien in der Brennperiode 1863—64 größere Erträge als die bisher festgesetzte höhere Norm, erzielt hatten.

Riga, den 29. September 1864.

Nr. 1678.

* * *

Das Stadt-Cassa-Collegium macht desmittelst den **unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden** die Anzeige, daß die von denselben für das Jahr 1864 zu entrichtenden **Stadtabgaben** bis zum 30. September c. direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen sind, und nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. October c. ab mit 1 pCt., vom 1. November c. mit 3 pCt. und vom 1. December c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.

Nr. 1037.

Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія невладѣющихъ недвижимостями господъ купцовъ, купеческихъ априкащиковъ, мастеровъ ремесленниковъ, лицъ живущихъ своими доходами, художниковъ, чиновниковъ по торговой части и промышленниковъ, что слѣдующія съ нихъ за 1864 годъ городскія подати надлежитъ внести прямо въ Экспедицію податей при Коммисіи Городской Кассы по 30. ч. сего Сентября и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ причислено будетъ штрафныхъ денегъ и именно съ 1. Октятря по 1 проценту, съ 1. Ноября по 3 процента и 1. Декабря по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.

№ 1037.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr L. von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Palla um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2361. 3

Riga, den 25. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Owerlack um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingros-

sirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 25. September 1864.

Nr. 2371. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Woidama um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 25. September 1864.

Nr. 2366. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Johanna Boronin von Vietinghof geb. von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Calzenau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 25. September 1864.

Nr. 2356. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Abia** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Neu-Bornhusen** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Linamaeggi** im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, **Adjamünde mit Memküll und Sassenhof** im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele, **Neu-Wohlfahrt** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Carolen mit Rebsberg und Langensee** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Kawershof mit Sehlen** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Sermus** im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele, **Neu-Suislep** im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele und **Perrist** im Dorpatschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin

Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3913. 2

Riga-Schloß, den 18. September 1864.

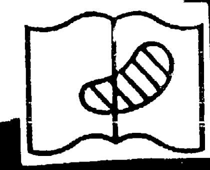
* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Loperschen Grundeigenthümer und Apotheker Herrn Alexander Zwiebelberg hierselbst darum nachgesucht worden ist eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, am 27. Juli 1862 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Loper belegene Grundstück Alexandersfeld groß 69 Thl. 54 Gr., auf seinen Bruder, dem zur Loperschen Bauergemeinde verzeichneten Martin Zwiebelberg für die verabredete Summe von 5220 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem Käufer bei Unterschrift des betreffenden Contracts 2670 Rbl. S. baar ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 2550 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen hat, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contracts übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario dem Käufer Martin Zwiebelberg als freies von allen auf dem Gute Loper lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, so hat das Pernausche Kreisgericht, petito deferendo, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 15. December d. J. richterlich corroborirt und somit der Verkauf des gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück sammt allen Appertinentien und Inventarium dessen Käufer Martin Zwiebelberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 15. September 1864. Nr. 1104. 2

Torge.

Die der Stadt Riga gehörigen Güter Kirchholm und Klein-Jungfernhof und gesondert das zu letzterem bisher gehörig gewesene Beigut Stein-



holm werden mit den zu denselben gehörigen Ab- und Dependentien, jedoch ohne Gesindesstellen und den Gehorch derselben vom 23. April 1865 ab auf 24 Jahre in Pacht vergeben werden.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert Diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst auf, sich, da die zur Vergebung der Arrendegüter abzuhaltenden Torge voraussichtlich erst gegen Ende dieses Jahres stattfinden können, schon vor Abhaltung dieser Torge von den Beschaffenheiten und Wirthschafts-Einrichtungen der genannten Güter an Ort und Stelle Kenntniß verschaffen zu wollen und sich dieserhalb an die Kirchholmsche resp. Klein-Jungfernhofsche Gutsverwaltung zu wenden, welche zur Ertheilung aller gewünschten Auskünfte aufgefordert worden ist.

Riga-Rathhaus, den 18. September 1864.

Nr. 1011. 2.

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird in concursu creditorum speciali des vormaligen Fabrikinhabers, dimitt. Majors Baron Wrangell, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur genannten Concursmasse gehörigen, in der Stadt Wenden sub Nrs. 84/87, 85/88 und 86/89 belegenen Wohnhäuser nebst Appertinentien, sowie der Garten sub Nr. 79 nebst Appertinentien am 8. und 12. October d. J. zur meistbietlichen Versteigerung gelangen, sowie, daß die für die Subhastation gestellten Special-Bedingungen vom 20. September d. J. ab, in cancellaria hujus fori zur Einsichtnahme vorliegen werden.

Wenden-Rathhaus, am 7. September 1864.

Nr. 1054. 1

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 13. October d. J. und an den folgenden Tagen um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren, folgende Waaren öffentlich verkauft werden sollen, als: 448 lederne Strickbeutel, 385 lederne Reisetaschen, 144 lederne Gürtel, 13 Jagdtaschen, 31 lederne Schultaschen, 12 Pf. Leder, 30 Pf. einfarbiges Fayencegeschirr und eine Flasche Spiritus.

Riga, den 22. September 1864.

Nr. 4945.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 13. будущаго Октября и въ послѣдующіе дни въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 448 редикюлей кожанныхъ, 385 мышкковъ дорожныхъ кожаныхъ, 144 поясовъ кожанныхъ, 13 яхташей, 31 сумка кожанная, 12 фунтовъ выдѣланныхъ кожъ, 30 фунт. посуды фаянсовой одноцвѣтной и 1 стклянка хлѣбнаго спирта.

Рига, 22. Сентября 1864 года.

№ 4945.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Marja Alexejewa, Semen Iwanow Boruischew, Luisija Alexandrowna Boruischewa, Johann Gottlieb Seeberg, Johann Georg Saß, Anna Flinkheim, Wilhelm Alexander Freidenfeldt, Konrad Poppe, Anne Gertrude Petersohn, Anna Gertrude Tubach, Jacob Wilhelm Eberhardt, Juda Artemjew, Palageja Franzowa Kuprianowa geb. Blinstrup, Elisabeth Helena Hertel, Jacob George Silling, Anna Frey, Salman Susmanowitsch Klionsky, Ans Jakow Zinnius, Jacob Alexander Valentin Friedrichs, Magdalena Serzewitsch nebst Tochter, Martin Serzewitsch, Alexander Andrejew Krip, Rudolph August Günther, Carl Andreas Ehlertz, Minna Elisabeth Herrmann, Nikolai Petrow Jurotschkin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 36 der Smolenskischen, Nr. 36 der Kiewschen, Nr. 37 der Mohilewschen, Nr. 74 der Kurländischen, Nr. 36 der Permschen, Nr. 25 der Witebskischen, Nr. 32 der Tschernigowschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 34 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouvernements-Regierung über Confiscation von Capital und Vermögen; 3) zu Nr. 31, 32, 33 und 35 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouvernements-Regierung über Personen; 4) drei Verzeichnisse der Wilnaschen Gouv.-Regierung, betreffend politische Verbrecher, deren Vermögen der Confiscation unterliegt; 5) ein besonderer Publicationsartikel der Kownoschen Gouv.-Regierung, die Sequestrirung und Confiscation von Vermögen mehrer Personen betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**